

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 94

FREITAG, DEN 30. OKTOBER

2020

Inhalt:

	Seite		Seite
Redaktionelle Berichtigung einer Benennung von Verkehrsflächen	2221	Absage der öffentlichen Plandiskussion zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Steilshoop 11	2227
Förderrichtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) – Förderung der Hamburger Eltern-Kind-Zentren –	2221	Absage der öffentlichen Plandiskussion zum Bebauungsplan-Entwurf Steilshoop 12.	2227
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)	2226	Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Hamburger Stadtentwässerung berechtigten Personen	2227
Öffentliche Auslegung des Antrages auf Einrichtung des Innovationsbereiches Carl-Petersen-Straße ..	2226	Änderung der Satzung der Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte zur Erinnerung an die Opfer der NS-Verbrechen (SHGL)	2230
Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen	2227		

BEKANNTMACHUNGEN

Redaktionelle Berichtigung einer Benennung von Verkehrsflächen

In der vom Senat am 22. September 2020 erfolgten Benennung, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 88 vom 9. Oktober 2020, muss es in der Lagebeschreibung richtig „Am Weidenmoor“ heißen:

„Stadtteil Neugraben-Fischbek – Ortsteil 715 –

die als Wegeverlängerung von der westlichen Landesgrenze etwa 800 m nach Osten verlaufende Erschließungsstraße, die an die Straße Am Weidenmoor anschließt, ebenfalls

Neuwulmstorfer Schulstraße,“.

Hamburg, den 19. Oktober 2020

Die Behörde für Kultur und Medien
– Staatsarchiv –

Amtl. Anz. S. 2221

Förderrichtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) – Förderung der Hamburger Eltern-Kind-Zentren – Ausgangslage

Grundlage für die Förderung ist die Mitteilung des Senats an die Hamburgische Bürgerschaft zu Eltern-Kind-Zentren (EKiZ) gemäß Drucksache 18/5929, in der das Rahmenkonzept der EKiZ festgelegt ist. Die konzeptionelle Ausrichtung und die Arbeit der EKiZ werden den Entwicklungen der Stadt regelmäßig angepasst und ent-

sprechend weiterentwickelt. Die Finanzierung erfolgt über Zuwendungen. Eine Evaluation im Jahr 2009, die Einführung eines verbindlichen Qualitätskonzeptes im Jahr 2015 sowie eine Evaluation im Jahr 2019 sind Stationen dieser Weiterentwicklung und in dieser Förderrichtlinie berücksichtigt.

1. Förderziele, Zweckungszweck

1.1 Förderziele

Der Zugang zu EKiZ ist niedrigschwellig. Die Einrichtungen fungieren als qualifizierter Treffpunkt für Familien mit kleinen Kindern im Sozialraum. Den Besucherinnen und Besuchern werden aktivierende, familienfördernde und aufklärende Angebote unterbreitet. Sie sind an Einrichtungen der Kindertagesbetreuung angegliedert und schaffen für Besucherinnen und Besucher Berührungspunkte mit der Kindertagesbetreuung sowie mit weiteren Angeboten im Sozialraum.

Die Zielgruppen der EKiZ sind (werdende) Familien mit noch nicht eingeschulden Kindern, insbesondere

- sozial benachteiligte und isoliert lebende Familien, die die Unterstützungsangebote im Stadtteil oftmals nicht kennen,
- Eltern mit Kindern, die noch nicht in einer Kita betreut werden,
- Familien mit Migrationshintergrund sowie aktuellen oder in der Vergangenheit liegenden Fluchterfahrungen,
- Familien in Wohnunterkünften,
- Schwangere und sehr junge Mütter bis Anfang 20, die sich schwertun, Unterstützungsangebote zu nutzen.

Die Angebote von EKiz stehen grundsätzlich auch Eltern offen, deren Kinder bereits in einer Kita betreut werden.

Die Arbeit der EKiz fördert die Entwicklung der Kinder durch Spiel- und Bildungsanregungen und die Heranführung an das Kita-Regelangebot durch erste Gruppenerfahrungen. Die EKiz-Fachkräfte organisieren und fördern verbindliche Kooperationsangebote, von denen die Besucherinnen und Besucher profitieren: Die elterliche Erziehungskompetenz soll durch Vor-Ort-Aktivitäten im EKiz in Kooperation mit weiteren Einrichtungen der Familien- und Gesundheitsförderung im Sozialraum (z.B. Elternschulen, Erziehungsberatungsstellen, Familienteams, Mütterberatung) sowie sonstigen an den Bedarfen der Familien orientierten Unterstützungs- und Beratungsangeboten (z.B. Jugendamt/Allgemeinen Sozialen Dienst [ASD], Schuldnerberatungsstellen, Träger von Sprach- und Integrationskursen) gestärkt werden. Zudem erfahren Familien in Krisensituationen Unterstützung durch Angebote anderer Träger, mit denen die EKiz-Fachkräfte Besucherinnen und Besucher zielgerichtet vernetzen.

Beschäftigte von EKiz haben sehr gute Kenntnisse von den Lebenslagen der Familien im Sozialraum. Davon ausgehend sind in EKiz gezielt Formen der Ansprache zu entwickeln und Netzwerke zu knüpfen, um die Zielgruppen zu erreichen und zu motivieren, die EKiz-Angebote in Anspruch zu nehmen.

Insbesondere Familien mit Migrationshintergrund sowie aktuellen oder in der Vergangenheit liegenden Fluchterfahrungen sind durch eine auf ihre jeweilige kulturelle Herkunft ausgerichtete Ansprache an die Angebote des EKiz heranzuführen, so dass Tendenzen sozialer Isolierung frühzeitig entgegengewirkt wird.

EKiz an Wohnunterkünften

Hierzu gehören EKiz, die direkt an Wohnunterkünften betrieben werden und mehrheitlich Personen aus Wohnunterkünften begleiten.

Hamburg hat eine Vielzahl von Familien mit Fluchthintergrund aufgenommen, wovon ein großer Teil derzeit in Wohnunterkünften der öffentlich-rechtlichen Unterbringung lebt. Familien in Wohnunterkünften befinden sich häufig in herausfordernden Lebenslagen. Die Arbeit der EKiz an Wohnunterkünften fördert und stärkt die gleichberechtigte soziale Teilhabe der Familien vor Ort. Die EKiz an Wohnunterkünften schaffen neben ihren Kernangeboten auch zielgruppenspezifische Angebote, um die soziale Integration der Familien zu unterstützen. Für die EKiz an Wohnunterkünften gilt: Die Einrichtungen bewerben ihre Angebote bei den Familien der Wohnunterkunft, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, beispielsweise bei ehrenamtlich Tätigen und dem Sozialmanagement der Wohnunterkünfte. Die EKiz arbeiten mit themenspezifischen Kooperationspartnern zusammen. Es werden beispielsweise Veranstaltungen oder integrationsfördernde Angebote rund um Themen organisiert und bekannt gemacht, die beim Ankommen in dieser Stadt und in den Jahren danach wichtig sind. Dies können beispielsweise Themen sein wie Sprache, Arbeit, Wohnen oder Aufenthaltsstatus. Das Erwerben von offiziellen Sprachzertifikaten ist im EKiz nicht vorgesehen. Familien in Wohnunterkünften lernen zudem durch das EKiz ihren Stadtteil und Hamburg, lokale Unterstützungsangebote sowie Familien außerhalb der Wohnunterkunft kennen. Integrationsfördernde EKiz-An-

gebote sind als Brückenangebote in die klassische EKiz-Arbeit ausgerichtet. Spezifische Angebote, die die soziale Integration stützen, sind nach Möglichkeit deshalb mit Kernthemen der EKiz-Arbeit verknüpft.

Bei der Gestaltung der EKiz-Öffnungszeiten sind die Zeitstrukturen von Familien in Wohnunterkünften zu berücksichtigen, beispielsweise weil sich Sprach- und Integrationskurse gegebenenfalls mit gängigen EKiz-Öffnungszeiten überschneiden können.

Schwangere und sehr junge Mütter

Für Schwangere und sehr junge Mütter im Alter bis Anfang 20, die sich schwertun, Unterstützungsangebote zu nutzen, sind spezielle Formen der Ansprache zu entwickeln, um sie in die Beratung und Förderaktivitäten des EKiz einzubeziehen. Die EKiz arbeiten mit themenspezifischen Kooperationspartnern zusammen, um Schwangeren und sehr jungen Müttern zielgruppenspezifische Angebote unterbreiten zu können.

1.2 Zuwendungszweck

Die Förderziele sind durch den nachfolgend genannten Leistungsumfang zu erreichen:

1.2.1 Der Betrieb des EKiz ist ganzjährig, mit Ausnahme einer an die Kita angepassten Schließung von maximal vier Wochen, sicherzustellen. Die wöchentliche Öffnungszeit des EKiz beträgt 12 Wochenstunden an drei bzw. vier Wochentagen.

1.2.2 Die Betreuung und Leitung in den EKiz erfolgt durch pädagogische Fachkräfte nach Maßgabe des § 3 des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV).

1.2.3 Folgende Anforderungen sind bei der Umsetzung der EKiz-Arbeit im Rahmen der Öffnungszeiten für Besucherinnen und Besucher zu befolgen:

- a) Ein im Zuge der Öffnungszeiten durchgehend zugänglicher Eltern-Kind-Club als offener Treffpunkt für Eltern und Kinder ist vorzuhalten. Der Zugang ist niederschwellig und ohne formale Hürden sicherzustellen.
- b) zielgruppengerechte Spiel- und Lernstunden für Kinder sind anzubieten,
- c) zielgruppengerechte Angebote für Eltern und Kinder, die die Kommunikation zwischen und mit den Eltern fördern, sind vorzuhalten,
- d) zielgruppengerechte Bildungs- und Beratungsangebote, die auf die Bedürfnisse der Besucherinnen und Besucher zielen, sind vorzuhalten,
- e) zielgruppengerechte Kooperationen mit Institutionen und familienunterstützenden Stellen sind aufzubauen und in die EKiz-Arbeit einzubringen.

Zu e):

Das Fachpersonal im EKiz arbeitet mit dem ASD zusammen. Durch eine verbindliche Kooperation soll frühzeitig Kindeswohlgefährdungen vorgebeugt werden. Bei Bekanntwerden akuter oder drohender Kindeswohlgefährdung geben entwickelte Leitlinien/Ablaufschemas fachliche Orientierung, beispielsweise das Kinderschutzkonzept des Trägers für die angeschlossene Kita, worin u.a. Verfahrensregeln zur Information des ASD enthalten sind. Es sind hierzu Kooperationsvereinbarungen mit dem ASD abzuschließen und es ist eine verbindliche Verständigung über

Problemdefinitionen, Handlungsschritte und Ziele sowie eine eindeutige Definition der Rolle des ASD im Hilfeverbund festzulegen. Vor dem Hintergrund der Anforderungen von § 8a SGB VIII ist sicherzustellen, dass dem EKiz bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung eine entsprechend qualifizierte Fachkraft zur Verfügung steht.

EKiz-Fachkräfte informieren sich fortlaufend über relevante Angebote im Sozialraum und suchen den Austausch mit Institutionen und Trägern, die für die EKiz-Zielgruppen relevant sind und somit für Kooperationen und Vernetzungen mit dem EKiz infrage kommen. Bei Kooperationen sind Kooperationsvereinbarungen zu schließen.

Die EKiz-Angebote sind darauf auszurichten, die Selbsthilfekompetenz der (werdenden) Eltern zu aktivieren und den Verselbständigungsprozess von Nutzer/innen bzw. -gruppen durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

Außer für das Mittagessen werden keine Beiträge erhoben, um die Niedrigschwelligkeit des Angebots zu wahren. Für ein Mittagessen soll grundsätzlich ein Beitrag von 2,- Euro erhoben werden.

EKiz-Mitarbeitende arbeiten nachgehend, wenn Familien mit Unterstützungsbedarf, die den Kontakt zum EKiz bereits gefunden hatten, plötzlich wegbleiben. Je nach Fallkonstellation werden für die nachgehende Arbeit versierte Fachkräfte eingesetzt oder sie wird von der EKiz-Leitung übernommen.

1.2.4 Zielzahlen und leistungsgebundene Förderstufen

a) 1. Stufe: Grundausrüstung

Die Maßnahme wird als erfolgreich eingestuft, wenn ein EKiz jährlich von mindestens

- 1560 Kindern im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung (im Rahmen der Regelöffnungszeit von 12 Wochenstunden) und
- 520 Elternteilen in Elternbildungs- und Beratungsangeboten

aufgesucht wurde. Das EKiz muss regelhaft mindestens mit drei Partnern kooperieren.

b) 2. Stufe: Standardausstattung bei dauerhafter Inanspruchnahme des EKiz

Einen Aufschlag von zwei Personalwochenstunden für Leitung und Beratung erhalten EKiz, die dauerhaft die genannten Zielzahlen erreichen. Die personelle Besserausstattung wird gewährt, wenn im Jahr nach der Eröffnung die Zielzahlen nach a) erreicht werden.

c) 3. Stufe: Aufschlag von 25 % auf die Standardausstattung bei einer hohen Inanspruchnahme des EKiz unter verbesserten räumlichen Voraussetzungen:

Um einen Aufschlag von 25 % auf die Standardausstattung bzw. Zuwendung zu erhalten, müssen folgende Kriterien erfüllt sein: das EKiz wird jährlich von mindestens

- 2340 Kindern im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung (im Rahmen der Regelöffnungszeit von 12 Wochenstunden),
- und 728 Elternteilen in Elternbildungs- und Beratungsangeboten besucht und

- arbeitet regelhaft mit mindestens drei Kooperationspartnern zusammen.

Die Raumgröße für den Eltern-Kind-Club muss in der 3. Stufe mindestens 60 Quadratmeter betragen.

1.2.5 Beendigung der Maßnahme beim Unterschreiten der folgenden Zielzahlen

Die Maßnahme wird als nicht erfolgreich eingestuft, wenn ein EKiz jährlich von weniger als

- 1560 Kindern im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung (im Rahmen der Regelöffnungszeit von 12 Wochenstunden),
- und 520 Elternteilen in Elternbildungs- und Beratungsangeboten frequentiert wird
- sowie weniger als drei Kooperationspartner, die regelhaft mindestens einmal im Monat Angebote vorhalten, eingebunden hat.

EKiz an Wohnunterkünften (siehe oben) können davon abweichend in Absprache mit der Sozialbehörde standortbezogene Zielzahlen vereinbaren, um wohnunterkunftsbezogene Besonderheiten zu berücksichtigen.

EKiz haben, wenn abzusehen ist, dass Zielzahlen nicht erreicht werden, Kontakt mit der Sozialbehörde aufzunehmen, um gemeinsam mit dieser in einen Dialog zur Überprüfung der Angebote und gegebenenfalls zur Einleitung von Maßnahmen zu treten.

a) Unterschreiten in einer Kategorie

Bei neuen Einrichtungen, die 1½ Jahre nach Betriebsbeginn sowie bei etablierten Einrichtungen, die in zwei aufeinanderfolgenden jährlichen Auswertungszeiträumen die in Abschnitt 1.2.5 genannten Standards in einer Kategorie unterschreiten, wird die Zuwendung bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres befristet und das EKiz-Angebot bei anhaltender Minderauslastung beendet.

b) Unterschreiten von zwei Kategorien

Werden in zwei aufeinanderfolgenden jährlichen Auswertungszeiträumen die in Abschnitt 1.2.5 genannten Zielzahlen in zwei der dort genannten Kategorien unterschritten, wird die Zuwendung bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres befristet und das EKiz-Angebot beendet.

1.2.6 Räumliche Anforderungen zum Betrieb eines EKiz

Die räumlichen Anforderungen eines EKiz umfassen:

- Raum für den Eltern-Kind-Club mit mindestens 40 m²,
- Büro- bzw. Besprechungsraum mit mindestens 12 m²,
- haushaltsüblich ausgestattete Küche oder Küchenzeile integriert in den Eltern-Kind-Club,
- separates Kinder-WC, Eltern-WC sowie Personal-WC mit jeweils Handwaschbecken,
- ausreichende Garderobenfläche außerhalb des Eltern-Kind-Clubs,
- Kinderwagenabstellplatz im Eingangsbereich,

- ebenerdig und durch separaten Eingang erreichbar.

Die EKIZ-Räumlichkeiten sind streng von den Räumlichkeiten der Kita zu trennen.

2. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind Träger von Kindertageseinrichtungen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg an von der Sozialbehörde ausgewählten Standorten in Hamburg tätig sind. Es wird von der Sozialbehörde bedarfsgerecht entschieden, wo neue EKIZ gefördert werden. Hieraus definiert sich der Kreis der möglichen Zuwendungsempfängenden. Die genannten Anforderungen sind zu erfüllen. Sollte die Überprüfung eines geförderten Standorts ergeben, dass kein Bedarf mehr vorliegt, wird die Förderung eingestellt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert die EKIZ nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen bestimmt worden sind.

Voraussetzungen für eine Zuwendung ist eine ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuwendungsemp-

fangenden. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist zu gewährleisten und nachzuweisen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird zur Förderung eines EKIZ als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Die unter Punkt 1.2.4 genannten Leistungen werden wie folgt über eine jährliche Zuwendung gefördert:

Ausstattung	Personalwochenstunden Leitung und Beratung (gemäß § 3 Absatz 2 LRV)	Personalwochenstunden Erzieher/in (Erstkraft gemäß § 3 Absatz 3 LRV)	Sachkostenpauschale/Monat (Beispiel: Förderjahr 2020)
Grundausrüstung	8	19,2	1581,03 Euro*
Standardausstattung	10	19,2	1581,03 Euro*
Aufschlag von 25 % auf die Standardausstattung	12,5	24	1976,29 Euro*

* Der Betrag für 2021 und 2022 wird vor Beginn des jeweiligen Förderjahres bekannt gegeben.

Zu der Personalausstattung werden Sachkosten (z. B. für Gebäudekosten, Sachmittel, Honorare und Zuschuss zum Mittagessen) bewilligt. Bei der Grund- und Standardausstattung gilt jeweils der gleiche Ansatz. Bei der Besserausstattung erfolgt gegenüber der Standardausstattung eine Erweiterung um 25%. Dies umfasst auch die Sachkostenpauschale.

Ein EKIZ mit Standardausstattung für Leitung und Beratung muss mindestens eine Leitungskraft und eine Erstkraft einsetzen und 19,2 Erziehungswochenstunden (Erstkraft) sowie zehn Personalwochenstunden für Leitung und Beratung vorhalten. Ein EKIZ mit verbesserter Ausstattung um 25% muss mindestens eine Leitungskraft und eine Erstkraft einsetzen und 24 Erziehungswochenstunden (Erstkraft) und 12,50 Personalwochenstunden für Leitung und Beratung vorhalten. Auf Basis der Deckungsfähigkeit zwischen Personal- und Sachkosten können darüber hinaus zusätzliche Personalwochenstunden im Rahmen der Sachkostenpauschale finanziert werden.

Die Kostensätze berechnen sich auf der Basis des Landesrahmenvertrags. Es wird eine Pauschale gebildet.

Neue EKIZ können einmalig eine Anlauffinanzierung von bis zu 30 000,- Euro beantragen. Diese Mittel kön-

nen für den Umbau oder/und die Erstausrüstung der Räume genutzt werden. Die vorzeitige Einstellung von Personal ist ebenfalls darüber zu finanzieren.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die oder der Zuwendungsempfängende ist verpflichtet, in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg hinzuweisen. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg soll in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auf allen Publikationen verwendet werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus dem Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungs-

daten auf Grund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zweckes nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

Neben diesen Regelungen und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung sind weitere Regelungen im Rahmen des Zuwendungsbescheides zulässig (siehe dazu auch Ziffer 6.5).

Der Träger ist in puncto Zugang und Evaluation verpflichtet, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialbehörde, die den Projektalltag persönlich in Augenschein nehmen möchten, Zugang zu den Räumlichkeiten des EKIZ zu gewähren. Die Sozialbehörde behält sich vor, die Wirksamkeit der Maßnahme durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort in der Einrichtung und durch eine externe Evaluation überprüfen zu lassen. Hierzu kann auch das bei der Sozialbehörde eingereichte Berichtswesen sowie in der Einrichtung gesammelte Daten von externen Personen im Zuge einer von der Sozialbehörde beauftragten Evaluation ausgewertet werden. Der Träger ist verpflichtet, an Maßnahmen der Evaluation und Qualitätsentwicklung teilzunehmen.

Die EKIZ sind in puncto Qualitätsstandards und Selbstevaluation zur Anwendung des Qualitätskonzepts der Hamburger EKIZ verpflichtet. Es ist das Ziel, einheitliche Qualitätsstandards für alle EKIZ und die Qualitätsentwicklung durch Selbstevaluation zu gewährleisten. In jedem Halbjahr ist deshalb grundsätzlich eine Selbstevaluation zu einem Wirkungsziel durchzuführen, sodass alle sechs Wirkungsziele im Lauf von drei Jahren evaluiert sind. Die Ergebnisse der Selbstevaluation sind jeweils im Sachbericht zu dokumentieren.

5.2 Erfolgskontrolle

Die Wirksamkeit der Maßnahme wird im Rahmen des im Folgenden beschriebenen Berichtswesens von der Sozialbehörde überprüft. Zur Erfolgskontrolle durch die Sozialbehörde führt das EKIZ ein Berichtswesen zu der Arbeit der Einrichtung, die Vorlagen hierfür sind bei der Fachbehörde abzufordern. Die Sozialbehörde behält sich vor, die Vorlagen für einen jeweiligen neuen Berichtszeitraum nach Bedarf inhaltlich anzupassen. Zu unterscheiden ist zwischen dem jährlichen sowie für neue EKIZ halbjährlichen Sachbericht und dem monatlichen Berichtsblatt.

- Der Sachbericht gibt Einrichtungen die Möglichkeit, ihre Arbeit auch inhaltlich darzustellen (Abgabefristen siehe unten).
- Im monatlichen Berichtsblatt werden insbesondere Frequentierungen zu Angeboten abgefragt. Das monatliche Berichtsblatt, das jedes EKIZ zu erstellen hat, ist spätestens zum 10. des dem Berichtsmonat folgenden Monats elektronisch bei der Sozialbehörde einzureichen.

Bis zum ersten vollen Jahr nach Inbetriebnahme des EKIZ sind halbjährliche Sachberichte zu erstellen. Es gelten dafür folgende Fristen:

Der Erstbericht wird zum 30. Juni bzw. 31. Dezember, jeweils ein volles Halbjahr nach der Inbetriebnahme fällig. Die Folgeberichte sind jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember vorzulegen. Abgabefrist ist spätestens der 31. Juli und 31. Januar.

Ab dem dritten Jahr des EKIZ-Betriebes ist der Sachbericht jeweils jährlich zum 30. September zu erstellen. Die Berichte sind spätestens am 10. Oktober bei der Sozialbehörde einzureichen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge sind mindestens fünf Monate vor Beginn der Maßnahme bei dem zuständigen Zuwendungsreferat der Bewilligungsbehörde einzureichen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist dem Antrag eine Begründung beizufügen. Es wird dann von der Sozialbehörde entschieden, ob der Antrag noch berücksichtigt werden kann.

Die Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen werden durch das Zuwendungsreferat der Sozialbehörde auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Die Antragsunterlagen können per E-Mail unter

referatkindertagesbetreuung@soziales.hamburg.de

sowie bei der zuständigen Stelle für Zuwendungen in der Kindertagesbetreuung angefordert werden und sind dann vollständig einzureichen bei der

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration
– Amt für Familie –
Referat für überregionale Jugend- und
Familienförderung, Zuwendungen
– FS 42131 –

Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage dieser Förderrichtlinie und des vorgelegten Antrages.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung, auf Abforderung der Zuwendungsempfangenden, durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.

Abweichend von Ziffer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest-P) ist die regelhafte Anforderung jedes Teilbetrages nicht erforderlich. Die Auszahlung erfolgt alle zwei Monate, unter der Voraussetzung, dass die Mittel innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zweckes benötigt werden.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen.

Er ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung eines Bewilligungsjahres in einfacher Ausführung vorzulegen und besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis in Form eines Datenblatts sowie den Monats- und Sachberichten gemäß Ziffer 5.2 (Erfolgskontrollen) dieser Förderrichtlinie.

Auf Anforderung der Sozialbehörde berichtet der Zuwendungsempfangende auch während des Projektzeitraums.

Eine Datenblattvorlage kann bei der zuständigen Stelle für Zuwendungen in der Kindertagesbetreuung angefordert werden. Diese Vorlage ist nicht verpflichtend. Auf die Einhaltung von Nummer 6.5 ANBest-P wird hingewiesen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und endet zunächst am 31. Dezember 2022. Eine Verlängerung ist bei Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel möglich.

Hamburg, den 16. Oktober 2020

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)

Amtl. Anz. S. 2221

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, hat am 24. September 2020 der Holborn Europa Raffinerie GmbH, Moorburger Straße 16, 21079 Hamburg, den 13. Änderungsbescheid der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis (Nummer 4/5 AI 23) erteilt.

Die Zulassungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Fachbehörden geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung für die Gewässerbenutzung vorliegen.

Auf Grund dieser Prüfungsergebnisse hat die Zulassungsbehörde folgende Entscheidung getroffen:

Wasserrechtliche Zulassung

13. Änderungsbescheid zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nummer 4/5 AI 23

Gemäß § 8 Absatz 1, § 13 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) wird die Wasserrechtliche Erlaubnis Nummer 4/5 AI 23 vom 28. April 1994, ausgestellt auf die Firma Holborn Europa Raffinerie GmbH, nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Weitere Bestimmungen in der Zulassung

Im Zulassungsbescheid hat die Zulassungsbehörde Inhalts- und Nebenbestimmungen u. a. zu den Bereichen Allgemeine Anforderungen, Beschaffenheit des Abwassers, Probenahmestellen, Selbstüberwachung, Analyseverfahren festgelegt.

Auslegung:

Der Bescheid sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung liegt vom 2. November 2020 bis einschließlich 13. November 2020 an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus: Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, Zimmer F.04.306, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Darüber hinaus kann der Zulassungsbescheid im Internet unter der Adresse

<http://www.hamburg.de/betriebe-umwelt/4260014/genuehmigung-ied>

eingesehen werden.

Hamburg, den 30. Oktober 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

– Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –

Amtl. Anz. S. 2226

Öffentliche Auslegung des Antrages auf Einrichtung des Innovationsbereiches Carl-Petersen-Straße

Zur Stärkung des Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbebezentrums Carl-Petersen-Straße im nördlichen Hamburg-Hamm soll der Innovationsbereich Carl-Petersen-Straße eingerichtet werden. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen legt den Antrag der Stadt + Handel BID GmbH als Aufgabenträgerin gemäß § 5 Absatz 6 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 29. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 225), öffentlich aus:

Der Antrag (einschließlich Gebietsabgrenzung, Maßnahmen- und Finanzierungskonzept) wird in der Zeit vom 9. November 2020 bis einschließlich 8. Dezember 2020 bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Foyer öffentlich ausgelegt und kann dort an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden eingesehen werden.

Für den Auslegungsraum und die Wartebereiche sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Wartezeiten sind möglich. Auskünfte werden unter der Telefonnummer 040/428 40 – 2248 erteilt. Der Antrag kann außerdem im Internet unter www.hammer-meile.de eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Anregungen zu dem Antrag vorgebracht werden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke haben während der Auslegungszeit das Recht zur Erklärung, der Einrichtung des Innovationsbereichs nicht zuzustimmen.

Nicht fristgerecht eingelegte Einwände können nicht berücksichtigt werden.

Hamburg, den 22. Oktober 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 2226

Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 12

über Mandatswechsel in den 21. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 376), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 17. Juli 2020 (S. 1273) gebe ich bekannt:

Mandatswechsel

in der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte

Frau Christine Wolfram (laufende Nummer 2 auf der Bezirksliste der Partei DIE LINKE [DIE LINKE]) ist verstorben.

An ihre Stelle wurde Frau Maureen Schwalke (laufende Nummer 3 auf der Bezirksliste der Partei DIE LINKE) als nach Listenwahl nachfolgende noch nicht gewählte Person der Bezirksliste nach § 36 Absatz 2 BezVWG für gewählt erklärt.

Frau Maureen Schwalke hat die Wahl am 14. Oktober 2020 angenommen.

Mandatswechsel

in der Bezirksversammlung Altona

1. Herr Sven Kuhfuß (laufende Nummer 2 auf dem Wahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [GRÜNE] im Wahlkreis 2) hat sein Mandat mit Wirkung zum 27. August 2020 niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Frau Gesa Riedewald (laufende Nummer 15 auf der Bezirksliste der Partei GRÜNE) wegen erschöpfter Wahlkreisliste als nächste noch nicht gewählte Person der Bezirksliste nach Personenwahl gemäß § 36 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 8 BezVWG für gewählt erklärt. Frau Gesa Riedewald hat die Wahl am 9. September 2020 abgelehnt.

An ihre Stelle wurde Herr Florian Wesselkamp (laufende Nummer 29 auf der Bezirksliste der Partei GRÜNE) als nachfolgende noch nicht gewählte Person der Bezirksliste nach Personenwahl nach § 36 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 8 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Florian Wesselkamp hat die Wahl am 16. September 2020 angenommen.

2. Herr Robert Jarowoy (laufende Nummer 1 auf der Bezirksliste der Partei DIE LINKE [DIE LINKE]) ist verstorben.

An seiner Stelle wurde Herr Niclas Krukenberg (laufende Nummer 6 auf der Bezirksliste der Partei DIE LINKE) als nach Listenwahl nachfolgende noch nicht gewählte Person der Bezirksliste nach § 36 Absatz 2 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Niclas Krukenberg hat die Wahl am 29. September 2020 angenommen.

Hamburg, den 30. Oktober 2020

Der Landeswahlleiter Amtl. Anz. S. 2227

Absage der öffentlichen Plandiskussion zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Steilshoop 11

Das Bezirksamt Wandsbek hat beschlossen, die am 27. Oktober 2020 im Amtlichen Anzeiger Nr. 93 bekannt gemachte, für den 9. November 2020 geplante Informationsveranstaltung mit anschließender Diskussion über die Bauleitplanung im Bereich der ehemaligen Schulfläche am Borcherring nördlich der Großwohnsiedlung Steilshoop auf Grund der steigenden Fallzahlen im Zuge der COVID-19-Pandemie vorsorglich abzusagen. Ein Nachholtermin mit einem alternativen Teilnehmungsformat wird derzeit durch die Verwaltung vorbereitet und zum gegebenen Zeitpunkt bekannt gemacht.

Hamburg, den 30. Oktober 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2227

Absage der öffentlichen Plandiskussion zum Bebauungsplan-Entwurf Steilshoop 12

Das Bezirksamt Wandsbek hat beschlossen, die am 27. Oktober 2020 im Amtlichen Anzeiger Nr. 93 bekannt gemachte, für den 9. November 2020 geplante Informationsveranstaltung mit anschließender Diskussion über die Bauleitplanung im Bereich der Siedlungsrandzone der sich südlich anschließenden Großwohnsiedlung Steilshoop im Übergang zum nördlich angrenzenden Landschaftsraum am Fritz-Flinte-Ring auf Grund der steigenden Fallzahlen im Zuge der COVID-19-Pandemie vorsorglich abzusagen. Ein Nachholtermin mit einem alternativen Teilnehmungsformat wird derzeit durch die Verwaltung vorbereitet und zum gegebenen Zeitpunkt bekannt gemacht.

Hamburg, den 30. Oktober 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2227

Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Hamburger Stadtentwässerung berechtigten Personen

Nach § 10 des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt Hamburger Stadtentwässerung (SEG) vom 20. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 435) in Verbindung mit § 2 der Satzung für die Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 28. März 1995 (HmbGVBl. S. 69) bedürfen Erklärungen, durch die die Hamburger Stadtentwässerung privatrechtlich verpflichtet werden soll, der schriftlichen Form.

Sofern Verpflichtungserklärungen der Hamburger Stadtentwässerung nicht gemeinsam von den beiden Geschäftsführern

– Frau Nathalie Leroy und Herrn Ingo Hannemann –
oder von einem Geschäftsführer zusammen mit einem der Prokuristen

– Herren Dr. Johannes Brunner, Dr. Christoph Czekalla,
Carsten Pohl und Helmut Pusch –

oder von zwei der Prokuristen gemeinsam abgegeben werden, sind Verpflichtungserklärungen der Hamburger Stadtentwässerung gegenüber Dritten gültig, wenn sie von zwei

ermächtigten Angestellten oder einem ermächtigten Angestellten zusammen mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen unterzeichnet sind.

Die von der Geschäftsführung gemäß § 10 SEG und § 2 der Satzung für die Hamburger Stadtentwässerung ermächtigten Angestellten, auf die sich die Vertretungsbefugnis erstreckt, werden nachstehend namentlich genannt.

1. Für Arbeitsverträge (Abschluss, Aufhebung, Änderung und Kündigung) sind zeichnungsbefugt:

Ebeloe, Andrea
Hansen, Konstanze
Hinrichsen, Sabine
Kröger, Eva
Teichmann, Marco
Tesch, Sabine
Wentzler, Kristin

2. Für öffentlich-rechtliche Verträge (Abschluss, Aufhebung, Änderung und Kündigung) gemäß § 8 Absatz 2 des Sielabgabengesetzes (SAG) in der Fassung vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 292) sind zeichnungsbefugt:

Günner, Christian
Jäger, Enno
Lohse-Thiele, Kristina
Sornkhom, Sabine

3. Zum Abschluss von Vergleichen sowie zur Erklärung von Anerkenntnissen im Zusammenhang mit der Abwehr von Forderungen aus versicherten Schadensfällen sind ermächtigt:

Baresel, Nicole (bis zu 5000,- Euro)
Kaya, Kirsten (bis zu 5000,- Euro)
Petersen, Philip (bis zu 10000,- Euro)
Sornkhom, Sabine (bis zu 10000,- Euro)

4. Für Kreditverträge (Abschluss, Aufhebung, Änderung und Kündigung) sind gemeinsam mit einem Geschäftsführer zeichnungsbefugt:

Aschauer, Markus
Brinkmann, Jan

5. Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hamburger Stadtentwässerung für Vertragsabschlüsse sonstiger Art, Änderungen und Aufhebungen von Verträgen sowie Kündigungen, wobei sich die nachstehend genannte Höhe jeweils auf den Auftragswert des Vertrages bezieht; bei Änderungen des Vertrags ist für die Vertretungsbefugnis lediglich die Höhe der mit der Änderung verbundenen finanziellen Verpflichtung für die Hamburger Stadtentwässerung maßgeblich; es ist ausreichend, dass nur eine/r der beiden Unterzeichner/innen die erforderliche wertmäßige Befugnis für die jeweilige Verpflichtungserklärung hat:

Name	Höhe in Euro (netto) bis zu
Anger, Zora	250 000,-
Augustin, Dr. Kim	2 500 000,-
Auksutat, Mathias	250 000,-
Bakar, Tülay	1000,-
Baumgart, Jens	250 000,-
Beckmann, Marie Sophie	50 000,-
Bettac, Michael	25 000,-
Bittermann, Alexander	50 000,-
Braukmann, Ole	50 000,-

Buchholtz, Karin	50 000,-
Buchhorn, Timor	50 000,-
Buchner, Wolfgang	50 000,-
Buddrus, Birgit	50 000,-
Buhr, Doris	50 000,-
Burg, Christan	50 000,-
Büttner, Benjamin (bis 06/20)	250 000,-
Calmer, Thomas	250 000,-
Carstensen, Iris	50 000,-
Ciossek, Melanie	50 000,-
Dammann, Dr. Eckhard	250 000,-
Dikomey, Andreas	250 000,-
Drewing, Julia	1000,-
Dupuis, Frank	10 000,-
Ebeloe, Andrea	250 000,-
Ercolano, Lucatina	250 000,-
Erdmann, Henning	50 000,-
Ewert, Christoph	250 000,-
Ewert, Delia	250 000,-
Fenner, Jennifer	50 000,-
Fittkau, Mathias	250 000,-
Frank, Marco	250 000,-
Franz, Wolfgang	250 000,-
Fricke, Phillip	50 000,-
Fürstenau, Olaf	250 000,-
Geister, Roland (bis 04/24)	250 000,-
Giese, Thomas	250 000,-
Glor, Florian	2 500 000,-
Großkreutz, Niels	50 000,-
Gudra, Ingo	25 000,-
Günner, Christian	2 500 000,-
Hacker, Jörn	250 000,-
Hansen, Konstanze	10 000,-
Hanßen, Harald	250 000,-
Haskamp, Thorsten	50 000,-
Heck, Eckhard	250 000,-
Heierhorst, Ralf	10 000,-
Hense, Ralf	250 000,-
Hildebrandt, Thomas	50 000,-
Hinrichs, Holm	1000,-
Hinrichsen, Sabine	10 000,-
Hünemeyer, Cornelius	2 500 000,-
Jäger, Enno	250 000,-

Janzen, Annika	50 000,-
Kahl, Matthias	50 000,-
Kauffert, Roland	50 000,-
Kerkow, Ralph	50 000,-
Kinzen, Britta	50 000,-
Klett, Torsten	10 000,-
Koch, Benjamin	50 000,-
Köller, Gabriele	2 500 000,-
König, Daniela	250 000,-
Kreska, Stefan	250 000,-
Kröger, Eva	10 000,-
Kröger, Rainer	250 000,-
Kwieduk, Christoph	10 000,-
Lenz, Steffi	50 000,-
Liebchen, Melanie	50 000,-
Lietzau, Janet	1 000,-
Lohse-Thiele, Kristina	250 000,-
Lucks, Fraucke	2 500 000,-
Lüthje, André	50 000,-
Maader, Michael	250 000,-
Marquardt, Björn	250 000,-
Matenaar, Christian	50 000,-
Merkel, Anna	250 000,-
Michaelsen, Daniela	50 000,-
Nebocat, Günther (bis 12/27)	250 000,-
Oehlert, Horst	10 000,-
Ohle, Andreas	25 000,-
Olivier, Mischa	50 000,-
Osterkrüger, Susanne	250 000,-
Petersen, Philip	50 000,-
Pinck, Silke	10 000,-
Pinnau, Olaf	50 000,-
Pisarczak, Martin	10 000,-
Plückers, Jutta	50 000,-
Policke, Nadja	250 000,-
Pollmann, Yannik	50 000,-
Pries-Wapsa, Andrea	1 000,-
Pütter, Manfred	250 000,-
Puttmann, Peter	25 000,-
Ritscher, Maik	10 000,-
Ritter, Sina Timea	250 000,-
Schnell, Heike	250 000,-
Schubert, Eva	250 000,-

Schultz, Julian	50 000,-
Schultz, Marina	50 000,-
Schulz, Christian	50 000,-
Schuster, Martin	250 000,-
Schuylenburg, Gerd	250 000,-
Seebold, Dominik	10 000,-
Seutter, Ralf	250 000,-
Sievers, Marco	250 000,-
Sobottka, Isabell	50 000,-
Sörensen, Arne	50 000,-
Sornkhom, Sabine	50 000,-
Springer, Sabine	1 000,-
Stehling, Cecilia	250 000,-
Stenbuck, Solveig	50 000,-
Stöck, Anika	50 000,-
Stoll, Silke	50 000,-
Taschendorf, Manfred	250 000,-
Teichmann, Marco	10 000,-
Tesch, Sabine	10 000,-
Vetter, Burkhard	250 000,-
Vetter, Lars	25 000,-
Vieth, Hans-Joachim	250 000,-
von Harling, Georg	250 000,-
von Mühlen, Alexander	1 000,-
Wejda, Miriam	50 000,-
Wentzler, Kristin	10 000,-
Witte, Gernot	250 000,-
Zimmermann, Daniel	250 000,-

6. Gemeinsam mit einem Geschäftsführer, einem Prokuristen oder einem ermächtigten Mitarbeiter gemäß Ziffer 5 ist zu grundbuchlichen Zwecken zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die zur Eintragung (nur in Abteilung II) oder Löschung (in Abteilung II und III) von Rechten in den Grundbüchern erforderlich sind oder werden und zur Bewilligung und zur Beantragung dieser Rechte in der Form des § 29 GBO auch ermächtigt:

Vogt, Kristina

7. Gemeinsam mit einem Geschäftsführer, einem Prokuristen oder einem ermächtigten Mitarbeiter gemäß Ziffer 5 ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften und zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen, die sich auf die Veräußerung, den Erwerb sowie die Nutzungsüberlassung (z. B. Vermietung oder Verpachtung) von beliebigen Grundbesitz, d. h. insbesondere in Form von Grundstücken, Wohnungseigentum, Teileigentum, Erbbaurechten und/oder Miteigentumsanteilen beziehen, insbesondere den jeweiligen schuldrechtlichen und dinglichen Vertrag, auch ermächtigt:

Vogt, Kristina (bis zu 100 000,- Euro)

8. Für Vertretungen vor Gericht sind ermächtigt, wobei diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils einzelvertretungsberechtigt und zur Erteilung von Untervollmacht berechtigt sind:

Pohl, Carsten
Sornkhom, Sabine

nur vor Arbeitsgerichten und Verwaltungsgerichten:

Pusch, Helmut
Teichmann, Marco

Die am 4. November 2019 im Amtlichen Anzeiger veröffentlichten Vertretungsbefugnisse werden hiermit widerrufen.

Hamburg, den 30. Oktober 2020

Hamburger Stadtentwässerung
– Geschäftsführung – Amtl. Anz. S. 2227

Änderung der Satzung der Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte zur Erinnerung an die Opfer der NS-Verbrechen (SHGL)

Die erste Fassung der Satzung wurde auf Grund von § 12 Absatz 2 des Hamburgischen Gedenkstättengesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. 2019 Nr. 41 S. 361) verordnet und am 17. Januar 2020 veröffentlicht (HmbGVBl. 2020 Nr. 3 S. 41).

Der Stiftungsrat der Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte zur Erinnerung an die Opfer der NS-Verbrechen (SHGL) hat auf Grund von § 8 Absatz 4 des Hamburgischen Gedenkstättengesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGedenkStG, veröffentlicht im HmbGVBl. 2019 Nr. 41 S. 361) auf seiner Sitzung am 7. September 2020 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

1. Hinter § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt; die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend:

„§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. November 2002 (BGBl. 2002 I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066, 1076). Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung), die Förderung der Erziehung, die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 der Abgabenordnung), die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös verfolgte (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 der Abgabenordnung) und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 13 der Abgabenordnung). Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Ausstellungen, Forschungsvorhaben, Veranstaltungen und Veröffentlichungen. Das Wissen über die Zeit des Nationalsozialismus, insbesondere die Geschichte von Verfolgung und Widerstand, soll erhalten, vermittelt und erweitert werden.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Freie und Hansestadt Hamburg, welche das Aufhebungsvermögen für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.“

2. § 4 (in der ersten Fassung der Satzung § 3) „Aufgaben des Stiftungsrates“ wird wie folgt geändert:

Hinter „Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über“ Punkt 5 wird folgender neuer Punkt 6 eingefügt; die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend:

„die Geschäftsverteilung, soweit es um grundlegende und nicht nur befristete angelegte Satzungen oder Änderungen geht.“

3. Der § 5 (in der ersten Fassung § 4) „Beschlüsse, Sitzungen“ wird wie folgt geändert:

- 3.1 § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Eine Beschlussfassung kann auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail mit eingescannter Unterschrift oder fernmündlich als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn kein Stiftungsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.“

- 3.2 § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Falle ihrer Verhinderung können die Mitglieder des Stiftungsrates durch vorherige schriftliche Erklärung per Post, Fax oder E-Mail gegenüber dem oder der Vorsitzenden ihre Stimme für alle oder einzelne Beschlusspunkte der Tagesordnung abgeben (Stimmbotenschaft) oder ihr Stimmrecht für diese Sitzung auf ein anderes Mitglied des Stiftungsrates übertragen. Stimmbotschaften gehen einer Stimmrechtsübertragung vor.“

4. Der § 10 (in der ersten Fassung der Satzung § 9) „Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat“ wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„Der Versand der Unterlagen (z. B. Einladungen zu den Sitzungen, Tagesordnungsanträge, Informationen und Beratungsunterlagen, Sitzungsniederschriften, Ergebnisprotokolle) erfolgt auf elektronischem Weg. Vertrauliche Unterlagen sind durch geeignete Maßnahmen vor einer Einsichtnahme durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von E-Mails oder einen Versand per Post.“

5. Der § 13 (in der ersten Fassung der Satzung § 12) „Fachkommission“ wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3 Satz 1 wird nach „Die Fachkommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen“ ergänzt:

„, dies kann auch durch Telefon- oder Videokonferenz geschehen.“

6. Der § 14 (in der ersten Fassung der Satzung § 13) „Stiftungsbeirat“ wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 Satz 1 wird nach „Der Stiftungsbeirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen“ ergänzt:

„, dies kann auch durch Telefon- oder Videokonferenz geschehen.“

Die Änderungen wurden am 20. Oktober 2020 von der BKM FHH genehmigt.

Hamburg, den 20. Oktober 2020

**Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte zur
Erinnerung an die Opfer der NS-Verbrechen (SHGL)**

Amtl. Anz. S. 2230

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland
E-Mail: beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- d) Bauauftrag
- e) 20359 Hamburg
- f) Maßnahme: Bernhardt-Nocht-Institut für Tropenmedizin, Sicherheitsmaßnahmen

Leistung: Elektroarbeiten, 20359 Hamburg

Vergabe-Nr.: **BSW ÖA-ABH4-547/20**

Elektroarbeiten, 20359 Hamburg

Im Zuge der Baumaßnahme im Bernhardt-Nocht-Institut für Tropenmedizin erfolgen im Rahmen der Sicherheitsmaßnahme Brandschutz- und Hochbauarbeiten.

Für die Nutzung des Gästetraktes im 3. OG müssen einige Anpassungen und Änderungen vorgenommen werden. Hierzu gehören zwei Treppenhäuser, ein Teil des Dachgeschosses und einige Fluchtwege, die nach Außen führen. In einigen Bereichen sind Abbruch- und Umbauarbeiten erforderlich, um den Brandschutz auf Stand zu bringen. In den Bereichen sind die vorhandene Stromkreise zu prüfen, abzuschalten und gegebenenfalls zu demontieren bzw. neu zu installieren. Weiterhin sind teilweise zusätzliche Installationen von Schaltern, Steckdosen und Leuchten erforderlich, die entweder aus vorhandenen Stromkreisen und teilweise neu eingespeist werden müssen. In den Treppenhäusern und Fluchtwegen sind neue Sicherheitsleuchten vorzusehen, diese werden als Einzel-Batterieleuchten ausgeführt. Ein Überwachungssystem wird mittels einer Busleitung die Meldungen der Sicherheitsleuchten übernehmen.

- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Vom 14. Dezember 2020 bis 31. August 2021.
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig.
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=ILTACO3VRm8%253d>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- o) 17. November 2020, 9.30 Uhr
17. Dezember 2020, 23.59 Uhr
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter: „<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 17. November 2020, 9.30 Uhr
Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote sind Anwesende bei der Eröffnung nicht zu gelassen.
- t) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- u) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
- Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- x) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Amtsleitung ABH,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Hamburg, den 16. Oktober 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 1154

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **20 A 0409**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
HSU Hamburg, Douaumont-Kaserne,
Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
Demontage von 42x vorhandenen Sonnenschutzpaketen (Außenjalousien) an der Fassade des Mensengebäudes M1 sowie Liefern und Einbauen von neuen Sonnenschutzpaketen (Außenjalousien).
Die derzeit vorhandenen Außenjalousien werden über jeweils drei Führungsseile geführt, Führungsschienen sind nicht vorhanden.
Auszuführen sind: Außenjalousie mit Aluminiumlamelle als Sonnenschutz, waagrecht, Tragkonstruktion gemäß Denkmalschutz mit Seilführung (drei) und verdeckten/dezenten Führungsschienen, motorischer Antrieb und verstellbar Sturmschutz und Helligkeitssteuerung sowie allgemeine Steuerung über Öffnungskontakt, Lamellen zu Gruppen koppelbar, inkl. Aufmaß und fachgerechter Montage.
Höhe 7,50 m inkl. Höhe „Paket“ verdeckt
Breite 3,47 m
Lamellenbreite max. 8 cm
Fläche pro Stück (insgesamt 42x) ca. 26 m²
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 49. KW
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 51. KW
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D441301596>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 10. November 2020 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 8. Dezember 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%
- s) Eröffnungstermin
10. November 2020 um 8.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

- w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 20. Oktober 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

1155

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **20 A 0404**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Generalleutnant-Graf-von-Baudessin-Kaserne
in Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
– Montage von zwei Klima-Split Geräten im Erdgeschoss des Gebäude 4 bestehend aus zwei Außen-Geräten und zwei Innengeräten.
– ca.70 Meter Kälteleitung 6/12mm
– ca.60 Meter Kabelkanal
– ca.6 Kernbohrungen
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung:
48. KW
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
52. KW
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D441261565>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 9. November 2020 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 7. Dezember 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin
9. November 2020 um 8.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das

ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 22. Oktober 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbaubehörde –

1156

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 211-20 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Sporthalle, Mensa und Klassenräume,
Carl-Cohn-Straße 2 in 22297 Hamburg

Bauftrag: Erdarbeiten

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 124.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Januar 2021; Fertigstellung: ca. März 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
11. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 14. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1157

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Empfangs- und Sicherheitsdienstleistungen im Institut für Hygiene und Umwelt
Die FHH – Institut für Hygiene und Umwelt – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die Empfangs- und Sicherheitsdienstleistungen im Institut für Hygiene und Umwelt (HU), dem Hamburger Landeslabor für Lebensmittelsicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltuntersuchungen, auf dem Gelände Marckmannstraße 129, 20539 Hamburg.
Gem. § 130 GWB handelt es sich um einen öffentlichen Auftrag über soziale und besondere Dienstleistungen im Sinne von des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU (Schwellenwert 750.000 Euro).
Ort der Leistungserbringung: 20539 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. März 2021 bis 28. Februar 2025 zzgl. einer einmaligen Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr bis längstens zum 28. Februar 2026
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung

und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=dOdNWdb%252fxBY%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 13. November 2020, 10.00 Uhr, Bindefrist: 1. März 2021
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 15. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1158

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 218-20 CR**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung einer Sporthalle,
Kammer Straße 4 in 22147 Hamburg
Bauauftrag: Metallbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 169.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Januar 2021; Fertigstellung: ca. Februar 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
5. November 2020 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/42731-0143
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-

sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 20. Oktober

Die Finanzbehörde

1159

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Postfach 702141, 22021 Hamburg
E-Mail für Abforderungen:
submission-vob@altona.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
Vergabenummer: **A/D4G2 – 19/2020**
- c) Es werden 1 nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Veloroute 6, Abschnitt W18
BERNER HEERWEG in Farmsen-Berne
- f) Straßenbauarbeiten
- Fahrbahnbefestigung aus Asphalt einschl. GA-Wasserlauf ca. 8.853 m²
 - Wasserlauf aus Gußasphalt als Pendelrinne ca. 1.110 m
 - Nebenflächenbefestigung aus Betonsteinmaterial ca. 6.185 m²
 - Randeinfassung/Bordkanten aus Beton und Naturstein ca. 3.965 m
 - Straßenentwässerung
(Straßenabläufe mit Anschl.-Ltgen.) ca. 89 St.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich): 22. Februar 2021
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: März 2022
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Bezirksamt Altona,
Submissionsstelle, Erdgeschoss, Zimmer 2,
Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
Verkauf und Einsichtnahme: 29. Oktober 2020 bis 11. November 2020, dienstags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
E-FAX: 040/4279-02699
submission-vob@altona.hamburg.de
Kosten für die Übersendung von Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 46,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Kasse.Hamburg – Bezirksamt Altona
IBAN: DE54 2000 0000 0020 0015 82
BIC: MARKDEF1200
Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck: 238400 0005801 A/D4 G2-19/2020 (unbedingt angeben)
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
- der Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger angegeben ist,

- gleichzeitig mit der Überweisung eine Anforderung von Unterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der unter lit. k) genannten Stelle erfolgt ist, und
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- l) Entfällt
- m) Die Angebote können bis zum 26. November 2020 um 11.00 Uhr eingereicht werden.
- n) Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Altona,
Submissionsstelle, Erdgeschoss, Zimmer 2,
Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
- o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Ablauf der Angebotsfrist am 26. November 2020 um 11.00 Uhr. Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 26. November 2020 um 11.00 Uhr. Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- q) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen
- r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.
Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.
- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.
- v) Die Bindefrist endet am 24. Dezember 2020 um 24.00 Uhr.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Bezirksamt Wandsbek,
Der Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Schloßgarten 9, 22041 HH, Fax 040/427905567

Hamburg, den 22. Oktober 2020

Das Bezirksamt Altona

1160

Gerichtliche Mitteilungen

Aufgebot

420 II 5/20. 1) Frau Bärbel Vinken, geb. Uecker, Ziegeleistraße 26, 22113 Oststeinbek; 2) Frau Ursula Szurrat, Alter Landweg 16, 22113 Hamburg; 3) Frau Swantje Beier, Travestieg 12, 22047 Hamburg; 4) Frau Ulriek Rohde, 43 Rue du Dr Bauer, 93400 Sain-Quen, Frankreich; 5) Herr Hauke Rohde, Schulstraße 28, 22113 Oststeinbek, haben als Eigentümer das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des unbekanntes Gläubigers der im Grundbuch von Billwerder Blatt 183 in Abteilung III unter Nummer 1 eingetragenen aufgewerteten Goldmark-Briefrentenschuld in Höhe von 6,- Goldmark (sechs 00/00 GM), eingetragen für die Jewish Trust Corporation for Germany Limited zu London; eingetragen am 14. Juli 1927 und 3. April 1954; zuerst eingetragen vor 1900; umgeschrieben am 3. September 1954, beantragt.

Der/die Gläubiger wird/werden gemäß §§ 434, 450 Absatz 4 FamFG aufgefordert, seine/ihre Rechte und Ansprüche beim Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029, Zimmer 210/211 spätestens bis 25. Januar 2021 (Anmeldezeitpunkt) anzu-

melden, da er/sie sonst mit seinen/ihren Rechten ausgeschlossen werden kann/können.

Hamburg, den 16. Oktober 2020

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 420 1161

Ausschließungsbeschluss

421 II 1/20. Auf Antrag der Tobacco & More Franchise GmbH, Papyrusweg 12, 22117 Hamburg, vertreten durch den Geschäftsführer Ümit Taytanli, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 421, durch den Rechtspfleger Prüssing: Der/die unbekanntes/n Gläubiger/in der im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Bergedorf Blatt 3466 in Abteilung III unter Nummer 4 eingetragenen aufgewerteten Goldmark-Hypothek ohne Brief in Höhe von 472,50 Goldmark (vierhundertzweiundsiebzig 50/100 GM), eingetragen unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. August 1902 und am 1. Februar 1932 für Frau Anna Karoline Margarethe Fricke wiedereingetragen, wird/werden mit seinen/ihren Rechten ausgeschlos-

sen. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Hamburg, den 7. Oktober 2020

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 421 1162

Ausschließungsbeschluss

421 II 3/20. In dem Verfahren für DSL Bank – eine Niederlassung der DB Privat- und Firmenkundenbank AG, Bonn, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln, Geschäftszeichen: D83-41 IS, Haupt-DarlNr.: 5525243008 – Antragsteller – beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf am 12. Oktober 2020: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Altengamme, Blatt 750, in Abteilung III Nummer 10.1 eingetragene Grundschuld zu 7.800,00 EUR, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. 3. Der Geschäftswert wird auf 7.800,00 EUR festgesetzt.

Hamburg, den 13. Oktober 2020

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 421 1163